I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 411/74 DES RATES

vom 18. Februar 1974

über einige für Italien auf dem Agrarsektor zu treffende Maßnahmen im Anschluß an die Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses für die italienische Lira mit Wirkung vom 28. Januar 1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43, 103 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 197/74 [2], ist für die genannte Währung mit Wirkung vom 28. Januar 1974 ein repräsentativer Kurs festgesetzt worden, der eine gewisse Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Italien hätte zur Folge haben müssen. Dies wurde jedoch mit Ausnahme des Rindfleischsektors vermieden durch Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 [4], wonach die Preise grundsätzlich in Höhe des zum 31. Dezember 1973 geltenden Preisniveaus beibehalten werden. Für den Rindfleischsektor sind in der Verordnung (EWG) Nr. 197/74 unmittelbare Auswirkungen auf Grund der konjunkturellen Lage vorgesehen.

Die Gründe, die zu einer Ausnahmeregelung für Rindfleisch geführt haben, liegen, wenn auch in geringerem Maße, auch bei den übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor. Daher muß eine entsprechende Lösung vorgesehen werden. Es empfiehlt sich darüber hinaus, die gesamte Regelung in den Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik einzufügen.

Um die bereits auf Grund von Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 getroffenen Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen, ist die sich aus diesem Artikel ergebende Regelung beizubehalten, wobei jedoch die vorliegende Verordnung Anwendung findet, soweit sie Auswirkungen auf die aus Artikel 4b resultierenden Preise hat. Die besondere Lage des Zuckersektors, in dem die Lieferverträge bereits geschlossen sind, sowie der Sektoren Wein und Olivenöl erfordert jedoch, das gegenwärtige Preisniveau auf diesen Sektoren beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1973/1974 des jeweiligen Erzeugnisses werden die in Italien geltenden Interventions- oder Ankaufspreise mit Ausnahme der Preise für Wein, Olivenöl, Zucker und Tabak um 5 % angehoben, und zwar

— mit Wirkung vom 28. Januar 1974 für Rindfleisch und

— mit Wirkung vom 25. Februar 1974 für die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

(2) Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wird unter Berücksichtigung des Absatzes 1 angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ersetzt ab 28. Januar 1974 Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 197/74 ; der genannte Artikel wird aufgehoben.

(1) ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 1974, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL